

wenn dieser darf ja nicht nach freiem Belieben, sondern nur in strenger Gebundenheit an das Depositum seine lehramtlichen Glaubens- und Sittenentscheidungen treffen. Allein auch hier, wie beim Bibelman, ist und bleibt oberste und höchste Instanz bei der Entscheidung zwischen echter und unechter Tradition das kirchliche Lehramt selbst, dem allein der übernatürliche Beistand des heiligen Geistes verheißen ist, und das allein unmittelbares Organ Christi, nicht aber Organ der Gemeinde oder der theologischen Wissenschaft ist (vgl. Prop. damnat. ab Alexandro VIII, l. 30 [Denzinger n. 1187]: *Ubi quis inveniit doctrinam in Augustino clare fundatam, illam absolute potest tenere et docere, non respiciendo ad ullam Pontificis bullam*). Was immer also das unschätzbare Lehramt sive solemnio iudicio, sive ordinario et universali magisterio (Vatic. Sess. III, c. 8 De fide) als echte Tradition zu glauben befiehlt, das ist fide divina et catholica (l. c.) als Gotteswort anzunehmen. Vgl. zum Ganzen Bellarmini Controv. de verbo Dei 4, 9.)

VI. Die Quellen der Tradition. Der theologischen Wissenschaft wie dem kirchlichen Lehramt stehen jederzeit genügende Quellen zu Gebote, um sich über Dasein und Inhalt einer Ueberlieferungslehre zu vergewissern. Dieselben lassen sich in kirchliche und außerkirchliche einteilen. — 1. Zu den kirchlichen Traditionsquellen gehören 1. sämtliche Symbolische Bücher (s. d. Art. XI, 152 ff.) der katholischen Kirche, wobei noch hervorgehoben zu werden verdient, daß auch die nicht zur Glaubenssubstanz gehörenden Concilsverhandlungen, besonders des Tridentinums und Vaticanums, reiche Erkenntnisquellen zur Würdigung des kirchlichen Erbschatzes an die Hand geben. Das tridentinische Glaubensbekenntnis (s. d. Art. 7, 682 ff.) nimmt in der vorliegenden Frage eine wichtige Stelle ein, weil der Satz darin vorkommt: *Apostolicas et ecclesiasticas traditiones reliquasque ejusdem Ecclesiae observationes et constitutiones firmissime admitto et amplector* (Denzinger n. 864). Allein auch aus anderen amtlichen Urkunden, die an sich kein symbolisches Ansehen genießen, wie aus den vom Bischof approbierten Katechismen und den vom römischen Stuhle einfach zur Kenntnis genommenen Lehrschlüssen von Provinzialsynoden, läßt sich die kirchliche Erblehre schöpfen, weil es unentbehrlich scheint, daß Papst und Episkopat in freventlichem Stillschweigen die Verbreitung von Glaubens- und Sittenlehren unangefochten lassen sollten, die im Glaubenschatz entweder gar nicht hinterlegt sind oder damit im Widerspruch stehen (vgl. c. 8, Dist. LXXXIII: *Error, cui non resistitur, approbatur, et veritas, quae non lesenditur, opprimitur*). Eine reiche Fundgrube bilden außer dem Corpus juris canonici (s. d. Art.) auch die päpstlichen Encykliken, Bullen und Breven, der Syllabus (s. d. Art.), die Ver-

zeichnisse der Propositiones damnatae, die bei gewissen Anlässen vorgeschriebenen Glaubensbekenntnisse (z. B. das Symbolum Leonis IX. [welches noch heute bei der Bischofsweihe im Gebrauch ist], die Formula ab Innoc. III. Waldensibus praescripta, die Confessio fidei Michaelis Palaeologi, das Decretum pro Armenia), die Lehrurtheile der Congregationen des Index und des heiligen Officiums, überhaupt die Acta sanctae Sedis — lauter Schriftstücke, welche wegen der auctoritativen Stelle, von der sie ausgingen, wenn zwar nicht immer mit Glaubensgehorsam, so doch mit religiöser Ehrfurcht aufzunehmen sind (vgl. Scheeben I, §§ 32. 34).

— b. In den praktischen Übungen des öffentlichen Cultus stellt sich der kirchlich überlieferte Glaube in lebendiger Anschaulichkeit verkörpert dar (vgl. Coelestini I. Ep. ad Episcopos Galliae [Denzinger l. c. n. 95]: *Legem credendi statuit lex supplicandi*). Die Beweiskraft des kirchlichen Cultuslebens ist um so höher anzuschlagen, als es in der Natur ritueller Gebräuche begründet liegt, daß sich in ihnen der Glaubensstandpunkt der Kirche sozusagen mechanisch festsetzte und allen Abbröckelungsversuchen von Außen einen unbeugsamen Widerstand entgegensetzte. Nichts ist so sehr geeignet, uns Glauben und Leben unserer christlichen Vordäter lebendig vor Augen zu stellen, als die Betrachtung der katholischen Liturgie. Wenn durch die Rubriken selbst die kleinste Körperbewegung dem Priester, wie bei der Messfeier, vorgeschrieben und die geringste Abweichung vom Ritus ihm unterjagt ist, so kann man sicher sein, daß die heutige Praxis in allen wesentlichen Stücken der der Vorzeit genau gleicht, in jener also diese angeschaut wird. Ebenso wichtig wie die heiligen Handlungen sind die Worte und Gebete, welche sie begleiten: in der Taufformel wird das Geheimnis der Trinität, in den Einsetzungsworten das Dogma von der realen Gegenwart Christi, der Transsubstantiation und der heiligen Messe uns vor Augen geführt. Hieraus erhellt, einen wie hohen Werth der Theologe den von der Kirche gutgeheißenen Liturgien, Ritualen, Brevieren, Benedictionsformularen, Buß- und Weidbüchern, Sacramentarien u. dgl. beimessen soll, zumal wenn sie durch den Vorzug hohen Alters sich auszeichnen. Willkommene Hülfsmittel bieten die liturgischen Sammelwerke von Assemani, Renaudot, Martène, Muratori, Mabillon, Bona, Denzinger (s. d. Art.) u. A. (vgl. auch Probst, Die ältesten römischen Sacramentarien und Ordines erklärt, Münster 1892; Derf., Liturgie des 4. Jahrhunderts und deren Reform, Münster 1893; Derf., Die abendländische Messe vom 5. bis zum 8. Jahrhundert, Münster 1896). — c. Die patristische Literatur bildet eine der ergiebigsten Quellen für Traditionsbeweise (s. d. Art. Kirchenväter). Um das Gewicht richtig zu beurtheilen, welches die Väterlehre in die Wagschale wirft, muß man zwischen Privatperson und